

Merkblatt – Ableitung von Niederschlagswasser

Immer wieder kommt es vor, dass Niederschlagswasser von privaten Flächen auf Grundstücksflächen von Nachbarparzellen (privat oder öffentlich) abgeleitet wird und dort ggf. Schäden verursacht.

Die geschädigten Eigentümer wenden sich oft an die Saar-Mosel Werke Konz AöR, mit der Bitte, dafür zu sorgen, dass das Niederschlagswasser ordnungsgemäß abgeleitet wird.

Die Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

Grundsätzlich haben nach § 52 Abs. 1 Landeswassergesetz von Rheinland-Pfalz (LWG) die Verbandsgemeinden die Aufgabe sicherzustellen, dass das anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierzu muss die Verbandsgemeinde die erforderlichen Einrichtungen und Anlagen errichten und betreiben.

Die VG Konz hat die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung an die SMW übertragen. Dieser Verpflichtung kommt die SMW nach, indem sie ordnungsgemäß dimensionierte Hauptleitungen und für jedes Grundstück entsprechende Hausanschlüsse herstellt.

Seitens der **Eigentümer** besteht die Pflicht, sämtliches Abwasser diesen Hausanschlüssen zur schadlosen Ableitung bzw. zur Reinigung zuzuführen = **Benutzungszwang** (§ 8 Abs. 1 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeindewerke Konz AöR – AES).

Jedoch besagt § 8 Abs. 2, Nr. 3 AES, dass dem Benutzungszwang **nicht das Niederschlagswasser** unterliegt, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

Zudem legt § 2 Abs. 2 LWG in allgemeinen Grundsätzen fest, dass das Niederschlagswasser nur dann abgeleitet werden soll, wenn es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet oder **versickert** bzw. direkt einem Gewässer zugeführt werden kann.

Hieraus folgt, dass in erster Linie Niederschlagswasser von Gebäuden und befestigten Flächen grundstücksintern zu verwerten bzw. zu versickern ist. Erst das Niederschlagswasser, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann, muss der öffentlichen Kanalisation zu geführt werden.

Wenn der Versuch der Versickerung nicht gelingt und es dabei zu Schäden bei Dritten (private Nachbarparzellen, angrenzende Straßen- und Bürgersteigflächen) kommt, so ist es Angelegenheit der betroffenen Grundstückseigentümer dem Verursacher dies mitzuteilen und **auf nachbarschaftlichem Rechtsgebiet (BGB, Nachbarschaftsgesetz) eine weitere Beeinträchtigung zu untersagen**.

Der Verursacher müsste dann das Niederschlagswasser an den von der SMW bereitgestellten Hausanschluss anschließen.

Eine direkte Aufforderung durch die SMW ist nicht möglich, da hier keine Zuständigkeit begründet ist (siehe Ausnahme vom Benutzungszwang).

Für weitere Rückfragen steht die Saar-Mosel Werke Konz AöR unter Tel. 06501 800410 oder per Mail unter info@smw-konz.de gerne zur Verfügung.